

BURGEN UND SCHLÖSSER

ZEITSCHRIFT FÜR BURGENKUNDE UND BURGENPFLEGE, FÜR WEHRBAU, FÜR SCHLOSS- UND LANDHAUSBAU

DEUTSCHE BURGENVEREINIGUNG E.V. ZUM SCHUTZE HISTORISCHER WEHRBAUTEN, SCHLÖSSER UND WOHNBAUTEN
BRAUBACH/RHEIN, MARKSBURG 2. JAHRGANG 1961 HEFT I VERLAGSORT KOBLENZ/RHEIN

Brigitte Lorenz / Dr. Friedmar Lorenz

Die funktionelle und rechtgeschichtliche Entwicklung des Befestigungswesens in Deutschland bis zum Ausgange des Mittelalters

I. Das Befestigungswesen der frühgermanischen Zeit

Die Germanen hatten ursprünglich, anders als die Mittelmeervölker, welche bereits regelrechte Burgen kannten — z. B. die berühmten Anlagen der mykenischen Epoche (1700—1200 v. Chr.) Mykene, Tyrins und Orchomenos — im allgemeinen weder befestigte Wohnplätze noch Wehrbauten im engeren Sinne. Die Tatsache, daß sie die Steinbaukunst wenig beherrschten und nur bedingt seßhaft waren, mag einer der Gründe hierfür gewesen sein. Da es ferner ihrer Mentalität entsprach, im Angriff die beste Verteidigung zu sehen, war das Heer für ihre militärische Stärke von überragender Bedeutung. Die häufig vorkommende Bezeichnung „Zaun“ (tūn) oder „Burg“ (got. bourgs, an. borg) bezog sich auf Pallisadenzäune, Hecken und Gräben um Siedlungen, die in erster Linie den Schutz gegen wilde Tiere bezweckten und das Entlaufen des Dorfviehs verhindern sollten. Allerdings war diese Bezeichnung auch für die befestigten Rückzugsplätze (Ringwälle, Fliehburgen) und die in ihrer Nähe errichteten Siedlungen gebräuchlich. Nach den Forschungen von Schuchardt¹⁾ liegt z. B. das Dorf Burg bei Celle dicht an dem wohlhaltenen Rundwall. Bei Stade befindet sich neben einem Ringwall das Dorf Groß-Thun und bei Delmenhorst neben einem ebensolchen die Ortschaft Dehtun („Niedertun“).

Bei derartigen Befestigungen handelte es sich um Volksburgen, die vornehmlich eine Zuflucht für die wehrlose Bevölkerung und ihre Habe bildeten²⁾. Ihre sehr unterschiedlichen Größen beweisen, daß es sich dabei sowohl um Anlagen einer Sippe oder eines Dorfes als auch eines Stammes, eines Gaus oder doch der Bevölkerung eines größeren Gebietes gehandelt hat — Abb. 1 —. Anhaltspunkte dafür, daß der eine oder andere Ringwall auch gelegentlich der ständige befestigte Wohnsitz eines Fürsten gewesen ist, haben wir dagegen nicht. Es spricht vielmehr alles dafür, daß auch die Fürsten auf einem vornehmen Gutshofe lebten und nur im Bedarfsfalle mit den Nächstwohnenden eine hierfür besonders vorgesehene nahe Flieh-

burg bezogen. So berichtet Tacitus über eine Verschwörung gegen den Markomannenkönig Marbod: Die adlige Jugend drang in den Palast ein und in die daneben gelegene Burg (inrumpit regiam castellumque iuxta situm, Tac. Ann. II, 62)³⁾. Auch das um 700 n. Chr. entstandene angelsächsische Beowulflied läßt erkennen, daß die Germanen keine Herrenburgen hatten.

Für die militärische Verteidigung dienten diese Volksburgen zunächst allenfalls als Lager- und Ausfallorte. So dürfte Arminius sein Heer auf der „Teutoburg“ — bei der es sich wahrscheinlich um die Grotenburg bei Detmold handelt — bereitgestellt haben, um die marschierenden Legionen des Varus zu überfallen. Darüberhinaus gab es Grenzwüstungen und Gebüce als Landwehr gegen feindliche Einfälle⁴⁾. An geeigneten, besonders gefährdeten Stellen wurden auch vereinzelt regelrechte Grenzwälle errichtet. Bekannt ist der Angrivarierwall bei Leese zwischen der Weser und dem Sumpfbereich westlich des Steinhuder Meeres, den die Angrivarier gegen die Cherusker errichtet hatten⁵⁾. Es handelte sich dabei um eine 10 m breite Erdaufschüttung mit feindwärts senkrecht abfallender fester Holzfront — Abb. 2 —.

Alle diese Anlagen waren jedoch keine Bestandteile eines größeren, planvollen Befestigungssystems, sondern Einzelbauwerke von Stämmen und Sippen, denen eine nennenswerte Bedeutung für die Landesverteidigung nicht zukam. Die Völker der nordwestdeutschen Tiefebene, die Friesen, Chauken und Angrivaren, hatten noch in der Römerzeit, wenn überhaupt, nur ganz wenige, unzureichend befestigte Rückzugsplätze und waren daher dem Germanikus, dem sie auf freiem Felde ohnehin nicht entgentreten konnten, fast widerstandslos ausgeliefert.

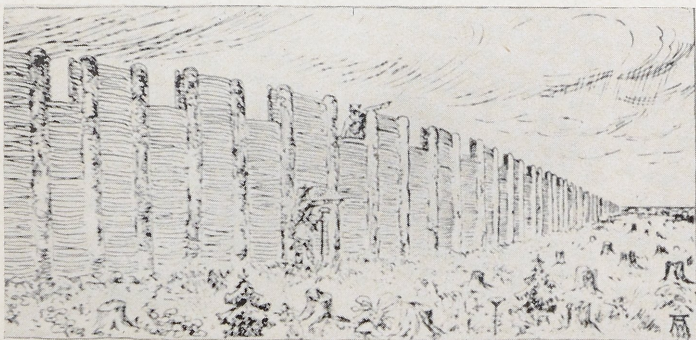


Abb. 2 Angrivarierwall bei Leese. Rekonstruktion von W. Andrae

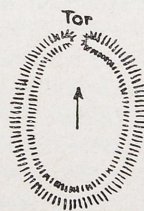
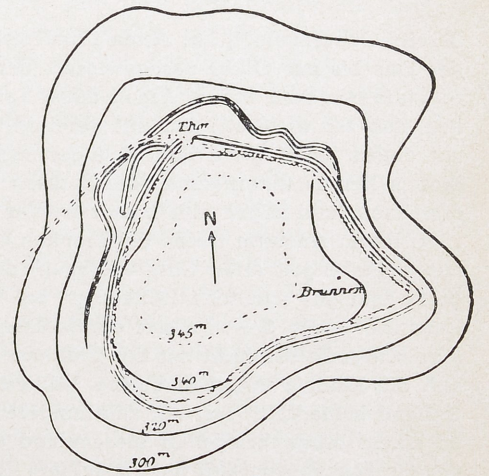


Abb. 1 Burgwall bei Schlieben



Skidroborg. Nach Schuchardt.

Alles in allem fehlte den Germanen der Frühzeit das rechte Verständnis für eine wirksame Sicherung ihrer Gebiete durch Wehrbauten. Deren Errichtung, Unterhaltung und Verteidigung spielte daher auch in ihrer Wehrverfassung eine nur untergeordnete Rolle. Wesentlich ist ferner, daß es keine Herrenburgen gab^{6, 7)}.

II. Wehrbauten und Herrensitze der Franken und Sachsen

Seit der Beendigung der Völkerwanderung, also etwa seit dem 5./6. Jahrhundert n. Chr., trat jedoch, soweit die bisherigen, noch keineswegs umfassenden Forschungen erkennen lassen, eine zunehmende Veränderung dieser Verhältnisse ein. Es bildeten sich, teils durch Unterwerfung schwächerer Völkerschaften, teils durch freiwilligen Zusammenschluß Großstämme innerhalb fest umgrenzter Territorien, und das Amt des vordem im allgemeinen nur in Kriesszeiten als Heerführer auf den Schild erhobenen Herzogs⁸⁾ wurde zu dem eines regierenden Fürsten, der fast alle Gewalt in seinen Händen vereinte⁹⁾. Am ausgeprägtesten war diese Machtstellung bei dem von Chlodwig geschaffenen fränkischen Großkönigtum.

Aus dieser politischen Veränderung erwuchs das Bedürfnis nach einem stärkeren Schutz der Landesgrenzen und das Bestreben, auch im Inneren feste Stützpunkte gegen unbotmäßige Stämme und eingedrungene Feinde zu schaffen. Die Entwicklung vollzog sich bei den einzelnen Stammesstaaten naturgemäß unterschiedlich. Bei den Völkern, die in enge Beziehungen zum römischen Kulturkreis getreten waren, wie die Franken und Normannen, machte sich sehr bald der Einfluß römischer Befestigungsbaukunst bemerkbar. Aber auch die Sachsen widmeten sowohl auf dem Festland als auch in Britannien — wir verweisen auf die Schilderungen im *Beowulflied* — der Anlage von Wehrbauten erhöhte Aufmerksamkeit. Bekanntgeworden sind vor allem ihre ausgedehnten Gauburgen, die in den Kämpfen mit Karl dem Großen eine erhebliche Rolle gespielt haben (z. B. Hohensyburg bei Dortmund, Marsberg („Eresburg“), Iburg („Juburg“) bei Bad Driburg und Hohsiburg im Mansfelder Seekreis).

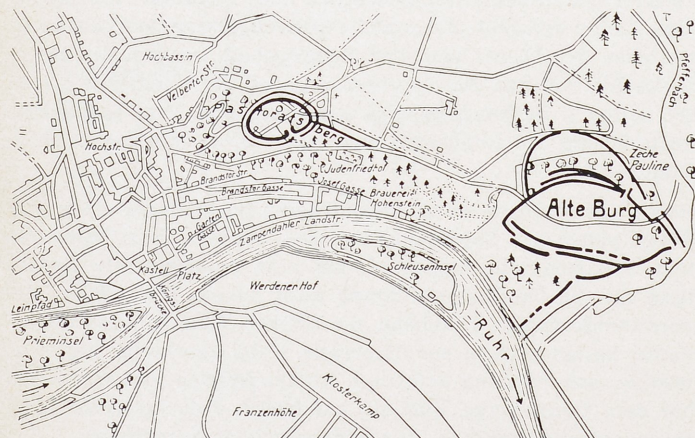


Abb. 3 Alteburg bei Werden a. d. Ruhr. Nach Kahrs.

Bereits Oppermann¹⁰⁾ hat einen förmlichen Festungsgürtel von der Ems bis zur Ocker nachgewiesen, der auf die Sachsen zurückzuführen sein dürfte. Schon diese Tatsachen lassen erkennen, daß wir es nicht mehr mit vereinzelt Anlagen, sondern mit einem regelrechten Befestigungssystem zu tun haben. Aus diesem heraus unternahmen die Sachsen ihre Vorstöße bis an den Rhein und zogen sich immer wieder in seinen Schutz zurück. Ihrem Ansturm traten die Franken zunächst ebenfalls nur mit Volksburgen alten Stils entgegen, deren markanteste die große und gut erhaltene „Alteburg“ bei Essen-Werden an der Ruhr ist — Abb. 3 —. Da sich die Sachsen sehr lange scheuten, eine offene Feldschlacht mit den Franken zu wagen, gestalteten sich die Kämpfe zwischen beiden Völkern, wie Schuchardt treffend bemerkt¹¹⁾, fast ein Jahrhundert lang im wesentlichen zu einem Burgenkriege. In diesem und durch den Sieg Karls des Großen vollzog sich die Umstellung des Befestigungswesens in Deutschland vom germanischen Ringwall zur eigentlichen

mittelalterlichen Burg, und es entstand das mit dieser untrennbar verknüpfte abendländische Rittertum, wenn es auch bis zur vollen Entfaltung und Ausprägung der ritterlichen Burgenkultur noch ein weiter Weg war.

Den maßgeblichen Anteil an dieser Entwicklung haben die Franken, deren Wehrverfassung für das spätere Deutsche Reich richtungsweisend war, und die uns auch das für das ganze Mittelalter entscheidende Lehnswesen gebracht haben. Nicht zuletzt waren auch ihre Verwaltungsorganisation und ihre Bauweise für die Gestaltung des ganzen Burgenwesens richtungsweisend. Es würde im Rahmen dieses kurzen Überblickes zu weit führen, auch dem Anteil gerecht zu werden, den andere Stämme und Völker an dem deutschen Wehrbau des Mittelalters und seiner rechtlichen, politischen und kulturellen Struktur haben; beispielsweise haben Befestigungsbauten der Normannen, vor allem ihre Turmburgen („donjons“) erhebliche Bedeutung erlangt und bis in die Kreuzzüge typisierend gewirkt, dabei handelte es sich aber in erster Linie um rein baugeschichtliche Einflüsse, die hier weitgehend außer Betracht bleiben sollen.

Bei den Franken waren die Herrensitze auf dem Lande schon unter den Merowingern immer mehr von der freien römischen Villa zur festen Burgus-(= Wohnturm-) Form übergegangen — Abb. 4 —. Diese Anlagen dienten zunächst aber nur dem Schutze einzelner Adliger, waren also rein private Festungen und ohne Bedeutung für den Staat. Das Volk flüchtete in Notzeiten immer wieder zu seinen alten großen Ringwällen hinauf.



Abb. 4a Römischer Burgus auf dem Gaulskopf bei Nauheim (nach Fabricius und Helmke)



Abb. 4b Mittelalterl. Wohnturm Federaun bei Villach (nach Piper)

Allmählich setzte sich aber, wie wir noch sehen werden, diese Art des Wehrbaues in begrenztem Umfang auch für die Zwecke der Landesverteidigung durch. Neben den Turmburgen gab es über das ganze Land verstreute Königshöfe (domus regis, aula regis, cura regia, palatium) als befestigte Stützpunkte der königlichen Zentralgewalt. Diese waren zunächst aus Holz errichtet. Repräsentative Steinbauten entstanden erst in den Pfalzen der Karolingerzeit¹²⁾. Da für diese Bauwerke eine Sicherung durch das Gelände häufig als nicht erforderlich erachtet wurde und es in erster Linie auf ihre verkehrsgünstige Lage ankam, konnten sie weitgehend nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgeführt werden. Ein gutes Beispiel hierfür ist die von Holwerda-Leyden neben dem alten Handelsplatz Dorestad bei Nymwegen entdeckte Anlage — Abb. 5 —. Sie entspricht zwar einerseits in mancher Hinsicht den römischen Kastellen, andererseits erkennen wir ganz deutliche Elemente des späteren mittelalterlichen Burgenbaues. Innerhalb der äußeren Umhegung von 106 : 175 m liegt im Nordosten ein inneres Werk von 60 : 70 m, das in etwa der Kernburg entspricht. Es handelt sich um die Curtis im engeren Sinne mit einem herrschaftlichen Hause (sala), also dem Palas. Nicht alle Königshöfe enthielten jedoch einen derartigen für den Fürsten selbst vorgesehenen Saalbau. Vor allem im eroberten Sachsenlande, wo man nicht so bald mit dem Besuch des Monarchen rechnete, befand sich anstelle der Sala häufig ein einfaches festes Haus oder ein Burgus. Die in Dorestad der Curtis vorgelagerte Curticula enthielt weitere Wohnbauten und ist als eine engere Vorburg anzusehen. Der verbleibende große Raum (pomerium) erfüllt danach die Zwecke einer weiteren Vorburg, die auch zur vorübergehenden Aufnahme von kleineren Truppeneinheiten und Flüchtlingen geeignet war.

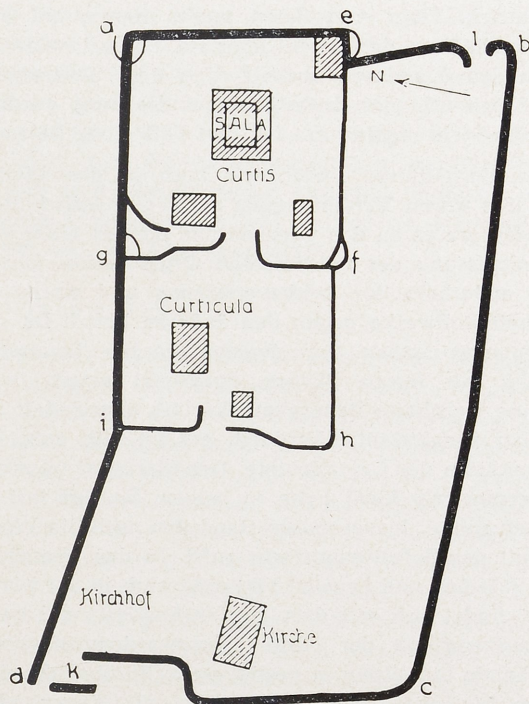


Abb. 5 Curtis Dorestad. Nach Holwerda. 1 : 2500

Die Königspfalzen (palatium imperiale, palatium regale) sind nichts anderes als besonders geräumig und prächtig ausgestaltete Königshöfe und waren als solche Brennpunkte des Reichslebens und baukünstlerischer Ausdruck der königlichen Macht und Würde. Im Prinzip entsprachen auch die späteren Pfalzen des deutschen Reiches dem Beispiel von Dorestad, wenn sie auch in baugeschichtlicher Hinsicht Wandlungen erfahren haben und häufig keine Befestigung enthielten. So lehnt sich die frühe sächsische Pfalz — allerdings nur entfernt — an das Beispiel der sächsischen Volksburg an (z. B. Werla)¹³⁾ und war mit Wehrbauten versehen, während die Karolinger meist auf einen solchen Schutz verzichteten. Unter den Staufern vollzog sich dann — jedoch entgegen der Ansicht von Conrad¹⁴⁾ nicht

durchweg — die weitere Annäherung der Burg an die Pfalz durch Bewehrung mit Berchfrit und starken, hohen Mauern (z. B. Gelnhausen und Eger).

Die teilweise noch heute verbreitete Ansicht, die Burgen seien — mit Ausnahme der Grenzbefestigungen im Osten — aus Pfalzen entstandene Bischofs- oder Reichsburgern gewesen¹⁵⁾, beruht auf einem grundlegenden Irrtum. Die Lage der Pfalzen eignete sich häufig überhaupt nicht zum Bau einer Burg, ihre Anzahl war auch viel zu gering, um für das Burgwesen überhaupt nennenswert ins Gewicht zu fallen, und andererseits hat die große Masse der Burgen mit einer in den Händen des Reiches oder eines Bischofs befindlichen Anlage überhaupt nichts zu tun. Das Netz, welches das ganze Reichsgebiet mit Pfalzen und pfalzähnlichen Königshöfen überzog, war dünn und ungleichmäßig geknüpft. Dagegen haben sich aus Pfalzen oder im Anschluß an sie nicht selten Städte entwickelt (z. B. Quedlinburg). Auch die zahlreicheren Königshöfe sind nur hier und da Grundlagen von Burgen gewesen. Ihre Bedeutung für diese beschränkt sich vorwiegend auf die Beeinflussung der Bauweise. Die überwiegende Menge der deutschen Burgen geht mithin weder auf Pfalzen oder Königshöfe noch auf die alten Volksburgen zurück, obwohl es mitunter vorkam, daß im Mittelalter innerhalb der Reste eines Ringwalles eine Burg gebaut wurde. Dann war aber meist das günstige Gelände und nicht so sehr der Umstand ausschlaggebend, daß schon eine alte Befestigung vorhanden war — Abb. 6 —. Römische Gründungen haben ebenfalls, entgegen den Theorien von Krieg von Hochfelden¹⁶⁾ nur sporadisch zu einem burgenmäßigen Ausbau geführt. Die Erklärung dafür findet sich einmal in dem Befestigungsrecht des Mittelalters, zum anderen in der militärischen und politischen Bedeutung der Burg.

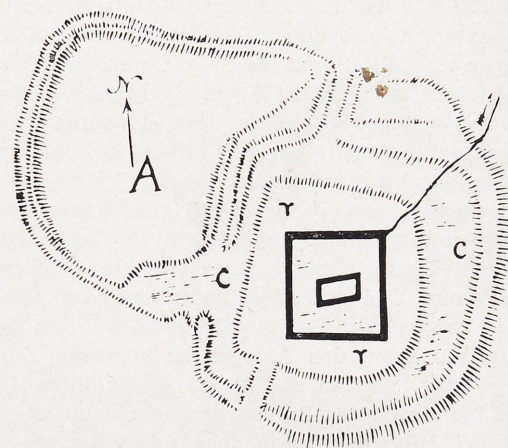


Abb. 6 Die Grenzlerburg bei Goslar (nach Piper) als Beispiel einer mittelalterl. Burg in einem germ. Ringwall

III. Wehrverfassung und Burgenbau bis zum hohen Mittelalter¹⁷⁾

Die Befestigungshoheit stand als Regal — Regalien (iura regalia) heißen seit dem 12. Jhd. alle dem Könige als solchem zustehenden Rechte — ursprünglich nur dem Könige zu. Als Inhaber der Wehrhoheit übte er den Heerbann aus, der nicht nur das Aufgebot zur Heerfahrt umfaßte, sondern auch sämtliche übrigen Rechte der Wehrverfassung, mithin auch das der inneren Friedenssicherung und dem Grenzschutz dienende Befestigungswesen¹⁸⁾. Darüberhinaus hatten alle Männer, auch wenn sie keine Heerfolge zu leisten brauchten, wie in fränkischer Zeit unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Wehrpflicht, Burghutdienst und Wachdienst zu leisten, die der König in derselben Weise wie die Heerfahrt befahl. Schließlich hatte er die — ebenfalls aus der allgemeinen Wehrpflicht hergeleitete — Befugnis, Burgwerk zu gebieten. Darunter versteht man die Untertanenverpflichtung der Umwohner, beim Bau und der Unterhaltung einer Burg mitzuwirken, wofür sie in unruhigen Zeiten Schutz innerhalb ihrer Wehranlagen fanden. Das Recht, Burghut und Burgwerk zu gebieten, bezeichnet man als Burgbann, den der König entweder selbst oder durch einen damit

betrauten Bannherren ausübte¹⁹). Er konnte jedoch auch das Befestigungsrecht für einen bestimmten Platz oder ein bestimmtes Gebiet in seiner Gesamtheit an Fürsten, Herren und Städte verleihen.

Die Burgen des frühen Mittelalters sind daher fast durchweg auf Geheiß oder mit Erlaubnis — sei es auch nur durch Delegation des Befestigungsrechts — errichtete Grenzfeste oder in noch größerem Umfange befestigte Verwaltungs- und Herrensitze im Inneren des Landes gewesen, für deren Standorte andere Erwägungen als bei den schon vorhandenen Anlagen im Vordergrund standen. Wir begegnen dabei zunächst dem Begriff der Grafenburg.

Bereits die Merowinger kannten das Amt des Grafen (*comes*), das damals allerdings vornehmlich militärischen Charakter hatte: Der Graf war der militärische Befehlshaber eines Bezirks. Dementsprechend gliederte sich das fränkische Reich in Grafschaften. Karl der Große setzte die Durchführung der Grafschaftsverfassung in den unterworfenen Gebieten fort und baute sie weiter aus. Unter ihm, und dann auch im Deutschen Reich, das die fränkische Verfassung und Verwaltung weitgehend übernahm, war der Graf nicht nur militärischer Befehlshaber, sondern auch oberster Verwaltungsbeamter und Richter seines Bezirks. Er handhabte die Polizeigewalt und zog als Finanzbeamter die Abgaben und Bußen ein. Seine Ernennung und Absetzung stand im freien Belieben des Königs, der durch die Grafen seine Macht auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens am unmittelbarsten zur Geltung bringen konnte. Es gelang dem Königtum jedoch nicht, das ganze Reichsgebiet mit einem geschlossenen Netz von Grafschaften zu überziehen und in Grafschaften aufzuteilen²⁰). Zwischen den Grafschaftsgrenzen und innerhalb der Grafschaften selbst lagen Freigebiete kirchlicher und weltlicher Magnaten, Adelsbannbezirke, die ihre Selbständigkeit zu behaupten wußten²¹). Schon deshalb waren die Grafschaften nicht Kraftfelder mit gleichmäßigen Spannungen. Hinzu kam, daß diese Verwaltungsbezirke des Reichs innerhalb der einzelnen Stammesgebiete mit oft widerstreitenden Interessen häufig als lästig empfunden wurden, obwohl die Grafen in den Territorien mit starker herzoglicher Gewalt (z. B. Sachsen und Bayern) dem Herzog untergeordnet und diesem zur Treue verpflichtet waren. Einen Treuevorbehalt zugunsten des Königs gab es nicht²²). Hieraus und aus der Bedeutung des Grafenamtes resultierte zwangsläufig die Notwendigkeit, den Sitz des Grafen zu befestigen und mit den Anlagen zu versehen, die ihm die Ausübung seiner Pflichten und Rechte ermöglichten. Der König ließ daher für die Grafen Burgen errichten oder gab ihnen die Erlaubnis, mit Hilfe des Burgbannes selbst Burgen zu bauen. Die gräfliche Burg war der Mittelpunkt des Bezirks, und hier konzentrierte sich die Macht des Grafen am stärksten, während sie nach den Grenzen zu abnahm. Im Zuge der Landfriedensbewegung wurde zur Festigung der Reichsautorität den Grafen generell das Recht übertragen, Burgen entweder selbst zu errichten oder die Erlaubnis dazu selbständig zu erteilen²³). Daran, daß sich diese Maßnahme im Ergebnis gegen die Zentralgewalt des Reiches auswirken würde, weil sie die Macht der Grafen erweiterte und — nachdem das Grafenamt mehr und mehr erblich geworden war — deren Bestreben nach größerer Selbständigkeit und Unabhängigkeit unterstützte, dachte man nicht. Die Burg hatte hier also ein rein innenpolitisches Bedeutung, und diese ist bis zum Ende des Burgenbaues immer erheblich größer gewesen als ihre Rolle im Rahmen der Landesverteidigung.

Der Burgenbau zur Abwehr äußerer Feinde erhielt allerdings durch die Normannen- und Ungarneinfälle einen starken Antrieb, der dadurch noch vergrößert wurde, daß sich die Grundlagen der Wehrverfassung änderten. Das germanische und frühmittelalterliche Volksheer war durch die zunehmende Bedeutung des Reiterwesens zu einem Ritterheer geworden und stützte sich somit im Kern auf „Berufssoldaten“. Diese sollten nicht nur Heerfolge leisten, sondern mit ihrem Wohnsitz zugleich ständige Stützen der militärischen und politischen Macht des Reiches bzw. einzelner Fürsten sein²⁴).

Diese Entwicklung setzte um die Mitte des 10. Jhdts. damit ein, daß Heinrich I. für den Kampf mit den Ungarn eine starke Reiterei heranbildete und eine tiefgestaffelte geschlossene Befestigungslinie beiderseits der Saale und Elbe — das erste, aber auch das einzige große Verteidigungssystem des Mittelalters — schuf²⁵). Er war es auch, der die Wehrhaftmachung größerer Wohnplätze einführte. Wenn er in die Geschichte unter dem — mißverständlichen — Beinamen „der Städtegründer“ oder „Städtebauer“ eingegangen ist, dann nur deswegen. Ihm kam es nicht so sehr auf die Schaffung von reinen Wohnplätzen, sondern in erster Linie auf die von Stadtbefestigungen und Burgen, also auf Wehrbauten, an. Im Zuge der östlichen Grenzsicherung dienten beide demselben Zweck und beruhten auf den gleichen Rechtgrundlagen der Wehrverfassung. Auch bei der Wehrhaftmachung von Siedlungen — Dörfern oder Städten — wurde der Burgbann allein vom König als dem Träger der Befestigungshoheit oder dem von ihm beauftragten Bannherren ausgeübt²⁶). Die Bürger selbst erlangten diese Befugnis erst allmählich mit dem Aufkommen der städtischen Selbstständigkeitsbestrebungen seit dem 12. Jahrhundert.

Die Errichtung und Unterhaltung der unter Heinrich dem I. und seinen unmittelbaren Nachfolgern entstandenen Grenzburgen im Osten wurde durch die Burgwardenverfassung geregelt, die sich an ein älteres Vorbild anlehnte. Kaiser Arnulf von Kärnten (887—899) hatte gegen Ende des 9. Jahrhunderts — ebenfalls zur Abwehr der Ungarneinfälle — die Ministerialien bestimmter Bezirke angewiesen, eine Burg zu erbauen, wohin sie sich mit ihrer Habe in dringenden Fällen zurückziehen hatten. Das Kommando über die Burg und andere Fragen waren dabei offen geblieben. Durch Heinrich I. erfuhr diese Verordnung ihre notwendige Ergänzung. Er vereinigte 9 größere Grundbesitzer eines Gebietes (*milites agrarii*) zu einem Burgwardenbezirk. Einer von ihnen mußte immer auf der Burg bleiben und führte den Befehl über sie. Seine Ländereien wurden von den 8 anderen bestellt. Von dem Gesamtertrag der Feldfrüchte wurde der dritte Teil auf die Burg geschafft und bildete die Nahrungsreserve für den Fall einer Belagerung²⁷).

Ähnliche Verhältnisse finden wir auch in den Marken des Reiches. Sie waren Vereinigungen mehrerer Grafschaften unter einem Markgrafen an den Grenzen und dienten einer strafferen Zusammenfassung der militärischen Organisation. Daher standen sie außerhalb der Reichsverfassung und waren in ihrer Gesamtheit Bollwerke gegen den äußeren Feind. Da sie ihren Verteidigungsaufgaben nur gerecht werden konnten, wenn sie völlig mit festen Plätzen durchsetzt waren, wurde in ihnen eine wehrhafte Bauernbevölkerung angesiedelt und zum Burgenbau verpflichtet. Hierdurch erklärt sich zum Teil der Burgenreichtum der Grenzgebiete. Der Markgraf (*marchio*, *marchisus*, *comes marchiae*) hatte in seinem Bereich fast diktatorische Befugnisse. Insbesondere stand ihm auch die Wehrhoheit und damit das Befestigungsrecht zu²⁸). In den obersächsischen Marken (Meißen und Lausitz) vielleicht auch in der Mark Brandenburg, findet sich seit dem 11. Jahrhundert, und zwar ohne Zusammenhang mit der älteren Burgwardenverfassung, eine durchgehende Einteilung in geschlossene Burgbezirke, in denen der vom Markgraf belehnte Burggraf als Kommandant der Burg den militärischen Oberbefehl, zugleich aber auch die oberste Zivilverwaltung und Gerichtsbarkeit ausübte, also eine ähnliche Stellung wie der Graf in seiner Eigenschaft als Reichsbeamter hatte²⁹).

IV. Territorialherrschaft, Lehnswesen und Befestigungshoheit

1. Die Entmachtung des Königtums

Mit der Umwandlung der alten Stammesherrzogtümer (Franken, Sachsen, Burgund, Schwaben und Bayern — z. T. wird auch Lothringen dazu gerechnet) in Territorialmächte — wobei es zu erheblichen Veränderungen durch Teilungen, Zusammenschlüsse und Neubildungen kam —, und der Entstehung von echten Landeshoheiten innerhalb des Reichsgebietes erlangten die Herzöge als Hüter des Landfriedens sehr bald auch das Geleits-

recht und das Befestigungsrecht, während sie andererseits die Befugnis erhielten, alle ohne ihre oder des Königs Genehmigung errichteten Burgen zu brechen³⁰). Aber auch andere geistliche und weltliche Fürsten und Herren waren bestrebt, Träger der Befestigungshoheit in ihren Gebieten zu werden und das königliche Befestigungsrecht auszuschließen. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts war die Entwicklung in dieser Richtung schon weitgehend fortgeschritten. In der *confoederation cum princ. eccl.* (Vereinbarung mit den geistlichen Fürsten) von 1220 begab sich das Reich des Rechtes, innerhalb des Territoriums der geistlichen Fürsten Befestigungen zu errichten³¹). Im Jahre 1231/32 wurde allen Reichsfürsten schlechthin durch das *statutum in favorem principum* die Befugnis zuerkannt, ihre Städte mit Mauern und Gräben zu umgeben³²). Auch manche Städte selbst haben in diesem Zeitpunkt das Befestigungsrecht erworben. So findet es sich z. B. in den rheinischen Bischofsstädten (Köln, Mainz, Speyer, Worms, Straßburg, Basel) seit dem 13. Jahrhundert durchweg in der Hand der städtischen Obrigkeit³³).

Das Reich war auf die — mehr theoretische als praktisch bedeutsame Aufsicht über die Ausübung des Befestigungsrechts beschränkt. Der König durfte nur noch auf Reichsboden und in nichtfürstlichen Gebieten Burgen bauen. Ferner unterlagen Zwangsenteignungen zu Befestigungszwecken seiner Entscheidung³⁴). Innerhalb der anderen Gebiete bedurfte die Errichtung von Wehrbauten der Genehmigung des Landesherrn³⁵). Dieser erteilte die Erlaubnis regelmäßig nur gegen Einräumung des Öffnungsrechts, d. h. des Benutzungsrechts im Kriegsfall, und verlangte bei allodialen (= im freien Eigen des Besitzers stehenden) Burgen außerdem den Lehnsauftrag. Überhaupt hängt die Entstehung der Landeshoheit auf das engste mit dem Lehnswesen zusammen. Denn auch das Grafenamt wurde schon seit Beginn des hohen Mittelalters als Lehen vergeben und als solches erblich. Das bedeutete die erste Stufe auf der Entwicklung vom frei ein- und absetzbaren Reichsbeamten zum selbständigen Landesherrn, die ihren Abschluß durch die erwähnten Gesetze Friedrichs II. fand. Diese verschafften den Fürsten neben dem Befestigungsrecht auch das Geleitrecht³⁶), welches aus noch darzulegenden Gründen mittelbar mit dem Burgenwesen zusammenhing, und stellten sie damit an Machtbefugnissen fast den Herzögen gleich.

2. Das Lehnswesen

Das Lehnswesen ist, wie schon erwähnt, eine Schöpfung der Franken. Während ihr Staat noch im Aufbau begriffen war, mußten sie sich mit den Resten des spätantiken Feudalismus auseinandersetzen, zumal auch im germanischen Bereich feudale Ansätze nicht fehlten. Aus der Synthese germanischer und antiker Elemente entstand etwas Neues, typisch fränkisches, das später dem ganzen Mittelalter seinen Stempel aufdrückte. Unter Lehen (*beneficium, feudum*) versteht man ein Gut, das von einem Lehnsherrn (*senior*) einem Lehnsmann (*Vasallen*) auf Zeit gegen Dienst und Treue verliehen wird. Lehngut kann alles sein, was einen nachhaltigen Ertrag abwirft: Sachen, vor allem Landgüter und Burgen, ferner Rechte und Inbegriffe beider, also ganze Herrschaftsbezirke, aber auch Renten, öffentliche Einkünfte usw. Dienst und Treue werden auf Grund eines personenrechtlichen Vertrages geschuldet (*Vasallität, Mannschaft*). Es sind also stets zwei Seiten des Lehnverhältnisses zu unterscheiden: die sachliche und die persönliche. Da schon im fränkischen Staate Lehnverträge abgeschlossen wurden, bei denen die Lehngüter dem staatlichen Vermögen entnommen und als Dienste Leistungen zugesagt wurden, entwickelte sich frühzeitig ein Lehnstaat³⁷). Wichtige Staatsziele in Heerwesen und Verwaltung konnten nur noch über den Abschluß von Lehnverträgen erreicht werden. Durch Unterleihe entstanden ganze Lehnketten, ein Lehnspyramide mit der Spitze im König. Anders als in Westeuropa, wo dessen Recht als Oberherr im Laufe der Zeit siegte und dem Einheitsstaat den Weg bereitete, gewann im Lehnrecht Deutschlands und Italiens das Vasallenrecht die Oberhand und wurde zur

Form der Adels Herrschaft. Allerdings hat in Deutschland — im Gegensatz zu Frankreich und England, wo der Satz galt „*nulle terre sans seigneur*“ — die Lehngewalt nie den gesamten Grund und Boden ergriffen, und das Lehnrecht ist niemals zum allbeherrschenden Rechtssystem, zum „gemeinen Recht“ schlechthin geworden. Es gab dauernd lehnsfreies Land, also Allod. Aber auch Allodialherren konnten Vasallen haben, die dann nicht dem Reichslehnsverband angehörten³⁸). Die Gliederung der in diesem stehenden ritterlichen Personen erfolgte nach der Heerschildordnung. Sie gibt an, wessen Vasall man werden darf, ohne seinen Schild, d. h. seinen Rang zu verlieren. Den ersten Heerschild hat der König, er ist niemandes Vasall. Ihm folgen im 2. Heerschild die geistlichen und im 3. die weltlichen Fürsten. Nach dem Sachsenspiegel stehen im 4. Heerschild die Grafen und freien Herren, im 5. die Ministerialen und im 6. deren Mannen (einschildige Ritter), während der Schwabenspiegel 7 Heerschilder kennt und in den 4. die Hochfreien, in den 5. die Mittelfreien, in den 6. die Ministerialen und in den 7. deren Mannen einordnet³⁹).

Auch der Burghutdienst wurde mehr und mehr durch das Lehnswesen bestimmt. Die Besetzungen der Burgen bestanden in zunehmenden Maße nicht mehr aus Wehrpflichtigen, sondern aus Burgmannen, die auf Grund ihres Vasallenverhältnisses zur Burghut verpflichtet waren. Es handelte sich dabei meist um Eigenleute des Burgherrn, bei denen die Unfreiheit stärker hervortrat als bei den Ministerialen, also die „einschildigen“ Ritter der untersten Stufe in der Heerschildordnung. Nicht selten waren sie sogar Vasallen von Dienstmannen (*Ministerialen*)⁴⁰). Die Quellen bezeichnen sie im Gegensatz zu diesen schlechtweg als *milites* oder Ritter⁴¹). Später erscheinen sie neben den Dienstmannen, immer aber als eine geringere Klasse, auch im Dienste der Fürsten.

In Osterreich und Steiermark wurden diese landesherrlichen Ritter als *provinciales Austriae et Stiriae, milites terrae Stiriae* (Landleute, Landmänner) besonders ausgezeichnet. Im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts gelang es einem Teil von ihnen — nämlich den herzoglichen Rittern, nicht dagegen auch denen der geistlichen Fürsten —, durch straffes Zusammenhalten und kluge Benutzung der politischen Lage nicht nur alle Spuren der Unfreiheit abzustreifen, sondern sich sogar zu dem Stande der bis dahin im Lande noch wenig zahlreichen Edelen emporzuschwingen⁴²).

3. Die weitere Entwicklung des Befestigungswesens und des Burgendienstes

Die Rechtsgrundlage zwischen den unfreien ritterlichen Burgmannen und dem Burgherrn bildete das Burglehen (*feudum castrense, beneficium urbanum*). Es wurde gleich dem rechten Lehen mit Mannschaft (*Vasallenverhältnis*) und dem Recht der Folge und Vererbung verliehen, hatte aber, da es keinen Reichskriegsdienst verlangte, auf Seiten des Beliehenen (*borger, borgmann, castrensis, castellanus*) die Lehnsfähigkeit nicht zur notwendigen Voraussetzung. Die Inhaber eines solchen Burglehens brauchten ihren ständigen Wohnsitz nicht immer auf der Burg zu nehmen, sondern sich nur zu bestimmten Zeiten oder in Notfällen zur Burghut einzufinden. Den Gegenstand des Burglehens bildete entweder die gesamte Burg oder eine Wohnung auf ihr bzw. in ihrer Nähe nebst einer Rente oder sonstigen Gefällen (Einkünften in weit. Sinne). Durch Verletzung der Burghutpflicht oder eine gegen den Willen des Herren vorgenommene After- (Unter-) Verleihung wurde das Recht des Burgmannes verwirkt.

Die aktive Lehnsfähigkeit stand bei Burglehen jedem zu, der eine Burg — als Allod, zu Lehen oder auf Grund eines anderen Rechts — besaß, sogar Einschildigen und selbst Heerschildlosen wie Frauen und Geistlichen⁴³). Das war im späteren Mittelalter sehr häufig der Fall. Seitdem die Befestigungshoheit dem König entglitten und mit der zunehmenden Zersplitterung des Reiches mehr und mehr in die Hände auch kleiner und kleinster Fürsten übergegangen war, hatte der Burgenbau in ganz

Deutschland einen gewaltigen Aufschwung genommen. Jeder Landesherr versuchte, sein Territorium durch Burgen nach außen zu sichern, seine Herrschaft nach innen zu festigen und durch Anlegung befestigter Zollstätten seinen Anteil am Gewinn des aufblühenden Handels abzuschöpfen. Diese Befugnis hat er auf Grund des Geleitrechts. Verkehrsstraßen, Wege und Flüsse, aber auch Märkte und Ortschaften wurden im Rahmen des Geleitrechts durch Burgen geschützt — natürlich nicht gebührenfrei für die Beschützten, und hieraus resultiert die große Zahl der Zollburgen in Deutschland, vor allem am Rhein. Ferner wurde von dem Recht, die Errichtung einer Burg zu genehmigen, nicht selten Gebrauch gemacht, wenn damit ein augenblicklicher Vorteil verbunden war. Allerdings hatte diese Befugnis ihre Grenze. In der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde die Auffassung herrschend, daß Burgenbau ganz allgemein der Zustimmung des Grundeigentümers bedarf. Zahlreiche Privilegien schufen außerdem Sperrzonen⁴⁴⁾. Schließlich wurde der Burgenbesitz von einem Mindesteinkommen abhängig gemacht (so der bayer. Landfrieden des 13. Jahrhunderts). Durch Vererbung, Teilung, Verkauf, Tausch, Schenkung und Verpfändung kam dann so manche Burg in Hände, in die sie nach der Grundidee des Burgenwesens nicht gehörte.

Die ständige Besetzung der Burgen bildeten vom Burgherrn geworbene und besoldete niedere Burgleute (burgoere, turnknechte, turnliute, turner, portenoere, porzenoere).

Soweit der Herr nicht selbst auf der Burg saß, insbesondere bei den landesherrlichen Burgen, führte für ihn ein Burgvogt oder Burggraf den Befehl über die Burgmannschaft oder die Burghut als Ganzes, der im allgemeinen dem Stande der Edlen entnommen zu werden pflegte, mitunter aber auch ein Ministeriale war. Auch kam es vor, daß freie Herren ein gewöhnliches Burglehen empfangen, jedoch mit der Erlaubnis, sich im Burghutdienst vertreten zu lassen. Jeder fürstlichen Burg waren außerdem bestimmte Ministeriale zu ihrer Verteidigung im freien Felde zugewiesen⁴⁵⁾.

V. Das Ende des Burgenwesens

So wie die Burg seit der Erfindung und allgemeinen Verwendung des Schießpulvers in zunehmendem Maße ihre Bedeutung als Wehrbau verlor und diese Rolle im 16. Jahrhundert schließlich ganz an die Festung abtrat, setzte mit Beginn des späten Mittelalters die Wandlung und der Verfall ihrer politischen und kulturellen Bedeutung ein. Das Rittertum, welches untrennbar mit dem Begriff Burg verbunden ist, mußte vor der erstarkenden Macht der Fürsten Schritt um Schritt zurückweichen. In den Kämpfen Franz von Sickingens, des „letzten Ritters“, unterlag es an der Schwelle der neuen Zeit vollends. Auf den landesherrlichen Burgen traten an die Stelle von Vasallen fürstliche Beamte als Kommandanten. Ihre Aufgabe war jedoch nicht mehr in erster Linie die Ausübung der militärischen Befehlsgewalt. Der Burghauptmann oder Burgvogt hatte vielmehr vornehmlich die zur Burg gehörenden Lehen, welche zur Unterhaltung der Burg und zu seiner sowie der Burgmannen Unterhaltung dienten, zu verwalten oder ihre Verwaltung zu beaufsichtigen. Im Laufe der Zeit dehnten sich die Burgbezirke immer mehr aus, bis sie schließlich die Unterbezirke der staatlichen Verwaltung bildeten. Schon im 14. Jahrhundert wurde der Burgvogt entsprechend dem Zurücktreten seiner militärischen Aufgaben als Amtmann (Pfleger, Landrichter, auch Vogt schlechthin) bezeichnet. Unter ihm standen ein Rentmeister (Kastner, Kellner) zur Verwaltung der aus Kammergut und Regalien fließenden Einnahmen sowie weitere Beamte. Im Nordosten des Reiches blieb die Rechtspflege mit der allgemeinen Verwaltung verbunden, während sie im Westen und Süden besonderen Richtern unter Aufsicht des Amtmannes übertragen wurde. Für diesen war die Burg somit nur noch Wohn- und Verwaltungsstätte und ihre völlige Entthronung durch das Schloß und das reine Verwaltungsgebäude lediglich eine Frage der Zeit⁴⁶⁾.

Es wäre ein Irrtum zu glauben, daß sich damit der Kreis zur gräflichen Burg des frühen Mittelalters, die ja auch Dienststutz eines Beamten war, wieder geschlossen hätte. Diese war eine Burg in des Wortes wahrer Bedeutung, für die speziellen Bedürfnisse der damaligen Zeit als Verkörperung der Einheit der militärischen Führung, der Gerichtshoheit und der zivilen Zentralgewalt des Reiches geschaffen. Die Burg, auf der ein Amtmann des 15. Jahrhunderts saß, war dagegen lediglich ein Bauwerk, in welchem eine landesfürstliche Behörde untergebracht war und landesfürstliche Beamte wohnten, nicht mehr.

Anmerkungen:

Die funktionelle und rechtsgeschichtliche Entwicklung des Befestigungswesens

- 1) Die Burg im Wandel der Weltgeschichte, Potsdam 1931, S. 193.
- 2) Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, Karlsruhe 1954, S. 25. Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin und Leipzig 193, S. 43.
- 3) Conrad (a. a. O. S. 25) glaubt aus diesem Satz entnehmen zu können, daß es auch bei den Germanen bereits Herrenburgen gab, in denen König oder Fürsten wohnten. Unter Berufung auf eine andere Stelle bei Tacitus (Ann. I, 57) führt er als weiteres Beispiel einer solchen Herrenburg die Befestigung an, in der sich Segest gegen Arminius verteidigte. Bei dieser dürfte es sich jedoch, wie Schuchardt, u. E. zutreffend meint (a. a. O. S. 178) um die Eresburg, also eine große Volksburg, handeln.
- 4) vgl. Caesar, Bell. Gall. VI, 10, 23; ferner Conrad a. a. O. S. 25 u. 35.
- 5) vgl. Tacitus, Ann. II, 19.
- 6) vgl. zum Ganzen: Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen, Histor. Jahrbuch, 1941.
- 7) Jankuhn, Gemeinschaftsform u. Herrschaftsbildg. in frühgerm. Zeit, Neumünster 1939; Wahle, Neue Propyläen-Weltgeschichte 2. Bd. S. 22.
- 8) vgl. Much, „Herzog“, ein altgerm. Name des dux in ZRG (= Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte), Germ. Abt. 45, 1925, 1, 406; Schröder, „Herzog“ und „Fürst“ in ZRG, Germ. Abt. 44, 1924, 1; Varges, Das Herzogtum (Gedächtnisschrift f. Georg v. Below) Berlin 1928, 17.
- 9) Klewitz, Germanisches Erbe im fränkischen und deutschen Königtum, Welt als Gesch., 7, 1941, 201; Fehr, Zur Geschichte des Bannes, ZRG, Germ. Abt. 55, 1935, 237; Sickel, Zur Geschichte des Bannes, Marburg 1886; Mayer, Staatsauffassung in der Karolingerzeit HZ (= Histor. Zeitschrift) 173, 1952, 467. Schlesinger, Herrschaft u. Gefolgschaft in der germ.-deutschen Verfassungsgeschichte, HZ 176, 1953, 1.
- 10) Atlas vorgeschichtl. Befestigungen in Niedersachsen (1887/88).
- 11) a. a. O. S. 177.
- 12) vgl. Conrad a. a. O.
- 13) Brandt, Werla, Königspfalz, Volksburgen und Städte, Deutsches Archiv d. Erforschg. d. Mittelalt. (DA) 4, 1941, 53.
- 14) a. a. O. S. 333, vgl. ferner: Weitzel, Die deutschen Kaiserpfalzen und Königshöfe vom 8.—16. Jhd., Halle 1905, hierzu Werminghoff NA. 31, 1906, 758.
- 15) v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, 1941 S. 184.
- 16) Geschichte der Militärarchitektur in Deutschland, 1859.
- 17) vgl. zum ganzen Abschn.: Beyerle, Zur Wehrverfassg. d. Hochmittelalters, Festschr. f. Ernst Mayer, Weimar 1932, 31; Coulin, Befestigungshoheit und Befestigungsrecht, Leipzig 1911; Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis z. Beginn d. 14. Jhdts., Göttingen 1909.
- 18) Conrad a. a. O., S. 134, 362; Mitteis-Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, 1960, S. 100.
- 19) Conrad a. a. O., S. 363; Planitz, Deutsche Rechtsgeschichte, Graz 1950, S. 115.
- 20) Kloß, Das Grafschaftsgerüst des deutschen Reiches im Zeitalter der Herrscher aus sal. Hause (Dis.) Breslau 1940.
- 21) vgl. über die Einführung der Grafschaftsverfassung im alemannischen Gebiet; Weller, Geschichte des schwäbischen Stammes, München u. Berlin 1944, 106; über die Einföhrg. der Grafschaftsverfassung in Räten mit einem Überblick über die Entwicklung in den übrigen Reichsteilen: Clardetscher in ZRG, Kan. Abt. 70 (39), 1953, 46 bes. auch 72; ferner über die Grafschaftsverfassung als solche: Conrad a. a. O., S. 144 ff, 191 ff., 350 ff. mit weiteren Literaturhinweisen (S. 173).
- 22) vgl. hierzu vor allem die ausgez. Darstellung b. Mitteis-Lieberich a. a. O. S. 118 ff; ferner: Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters S. 44 ff.; v. Guttenberg, Festschr. f. E. E. Stengel, Münster-Köln, 1952, 93.
- 23) Reichsspruch üb. d. Burgbaurecht v. 1184; ferner Reichssprüche v. 14. 4 1294 u. 10. 10. 1295 — MGH Const (Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones pp.) III, 487, 815.
- 24) Conrad, a. a. O. S. 356, v. Frauenholz, Das Heerwesen der germ. Frühzeit, des Frankenreichs und des ritterl. Zeitalters, München 1935; Spanagel, Zur Geschichte des Deutschen Heerwesens vom Beginn des 10. bis zum Ausgang des 12. Jhdts., 1885.

Fortsetzung auf Seite 32